

**Kurzkonzept zur Gründung der Stiftung
„Institut of Higher Education Plauen - Vogtland - gemeinnützige Stiftung“**

Bildung ist eine maßgebliche Ressource unserer Gesellschaft. Gerade in Forschung, Wissenschaft und Innovationen liegt das Zukunftspotential des Vogtlandkreises. Folglich benötigt auch die Stadt Plauen dringend eine Universität oder zumindest eine Hochschule, um exzellent qualifiziertes Personal für die gesamte regionale Wirtschaft des Vogtlandkreises auszubilden und Abwanderungstendenzen entgegenzuwirken.

Da das Land Sachsen in absehbarer Zeit keine Hochschule in Plauen implementieren wird, verbleibt jedoch nur eine privatrechtlich getragene Hochschulgründung. Mit der Gründung der Stiftung „Institut of Higher Education Plauen - Vogtland - gemeinnützige Stiftung“ wird über die Erfüllung des Stiftungszwecks „Förderung der Wissenschaft“ immanent beabsichtigt, eine Universität in Plauen zu errichten, zu unterhalten und zu fördern mit dem Ziel, Abiturienten durch die Aufnahme eines Studiums an den Standort Plauen zu binden und somit gleichzeitig befähigte Nachwuchskräfte für das Management in den regionalen Unternehmen auszubilden sowie weiterhin potentielle Unternehmensnachfolger zu qualifizieren.

Die Anerkennung der geplanten „Freien Vogtländischen Universität Plauen“ ist jedoch gemäß § 106 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) an die Erfüllung der dort genannten Voraussetzungen gebunden. Selbstverständlich wird die zu gründende Stiftung alle Anforderungen erfüllen.

So ist entsprechend § 106 Absatz 1 Nummer 3. SächsHSG vorgesehen, eine Mehrzahl von Studiengängen im Rahmen der Ausbauplanung einzurichten. Vorerst sollen hauptsächlich die Studiengänge Internationales Management, Philosophie und Kunst sowie die Aufbaustudiengänge European Studies und Europäisches Recht neben Weiterbildungsveranstaltungen zur Unternehmensgründung, Existenzsicherung und Unternehmensnachfolge angeboten werden. Zur Realisierung werden Kooperationen insbesondere mit der Westböhmischen Universität Pilsen (Západočeská univerzita v Plzni) und der Diploma Fachhochschule Nordhessen unter Gewährleistung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis eingegangen.

Indem in der Hauptsache nach § 106 Absatz 1 Nummer 7. SächsHSG gefordert wird, dass die finanziellen Verhältnisse den Bestand einer privaten Universität auf Dauer gewährleisten müssen, kann deren Errichtung als Stiftung nur schrittweise erfolgen, weil in diesem Zusammenhang durch § 4 Absatz 3 i.V.m. § 6 Absatz 2 des Sächsischen Stiftungsgesetzes (SächsStiftG) wiederum vorgeschrieben ist, dass als Voraussetzung für die Anerkennung der Rechtsfähigkeit bereits bei der Errichtung der Stiftung deren Kapitalausstattung die Erreichung des Stiftungszwecks ermöglichen muss.

Gerade die vom SächsStiftG über die §§ 6 und 7 gewährleistete laufende staatliche Aufsicht stellt sicher, dass jegliche von der geplanten Universitätsgründung berührten Gesetze eingehalten und der Wille aller Stifter und nachfolgenden Zustifter verwirklicht wird. Indem schließlich das Stiftungsvermögen grundsätzlich in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten ist, wird die Verwirklichung des Stiftungszwecks verbürgt.

Insofern soll gemäß der fernmündlichen Absprache mit Herrn Uwe Friedrich von der zuständigen Stiftungsbehörde bei der Landesdirektion Chemnitz nunmehr erst eine Stiftung zur Förderung der Wissenschaft mit dem mindestens erforderlichen Anfangsvermögen in Höhe von 100.000,- € errichtet werden, um nachfolgend dann durch die Einwerbung weiterer Zustiftungen den für die Universitätsgründung erforderlichen Betrag in Höhe von 1.000.000,- € zu beschaffen.

Diesbezüglich liegen bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt mündliche Zusagen über weitere Zustiftungen von regionalen und überregionalen Wirtschaftsunternehmen, für welche die ebenfalls schon vorab seitens des Finanzamtes Plauen geprüfte ausschließliche und unmittelbare Gemeinnützigkeit nach dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements mit erheblichen steuerlichen Begünstigungen verbunden ist, vor, nach vollzogener Gründung weitere Beträge in der Gesamthöhe von 150.000,- € bereitzustellen. Zudem existieren Interessensbekundungen für die Einrichtung konkreter Stiftungslehrstühle wie beispielsweise einer Stiftungsprofessur für Existenzgründungen und für Kunstsponsorings.

Gleichzeitig bietet die dann errichtete Stiftung allen Bürgern, welche sich der Region und dem Stiftungszweck verbunden fühlen, die Möglichkeit, sich durch Zustiftungen und Spenden nachhaltig und dauerhaft für das Gemeinwesen im Vogtland zu engagieren. Die eventuell damit verbundenen Ersparnisse bei der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer können dazu führen, dass der weitaus überwiegende Teil der jeweiligen Stiftungsdotations aus Steuerersparnissen finanziert werden kann.

Ferner sind im Prozess der Errichtung der Universität Fördermittel zu akquirieren, die auf Basis der Erasmus- und Jean-Monnet-Programme der Europäischen Union (EU) sowie der Einführung eines grenzüberschreitenden Studiums mit Doppeldiplomabschluss in Kooperation mit der Westböhmischen Universität Pilsen von der EU bereitgestellt werden.

Weitere Einnahmen ergeben sich nachfolgend aus Studiengebühren, aus Forschungsaufträgen und aus Teilnahmegebühren für wissenschaftliche Veranstaltungen.

Nicht unerwähnt darf bleiben, dass die von der künftigen Universität benötigten Räume mit hoher Wahrscheinlichkeit unentgeltlich von der Diploma Fachhochschule Nordhessen zur Verfügung gestellt werden. Dieser Sachverhalt trägt erheblich zur langfristigen Finanzierungsabsicherung bei.

Schlussendlich wird mittels der nach § 106 Absatz 1 Satz 1 SächsHSG durchzuführenden Akkreditierung des Studienangebotes die Qualität von Lehre und Studium sowie die internationale Vergleichbarkeit der Abschlüsse gesichert. Weil diese Akkreditierung jedoch eine gewichtige Anerkennungsvoraussetzung darstellt, aber nach § 5 Absatz 1 i.V.m. § 6 Absatz 2 des SächsStiftG erst auf der Basis ihres Vorhandenseins die Rechtsfähigkeit der Stiftungshochschule anerkannt werden dürfte, kann die Universitätsgründung nur in der vorbeschriebenen sukzessiven Weise erfolgen. Zusammenfassend empfiehlt sich in der Ablauffolge zwingend zuerst die Erzielung der Rechtsfähigkeit, danach die Einwerbung von Zustiftungen und Spenden sowie das gleichzeitige Durchlaufen des Akkreditierungsverfahrens, um dann anschließend die staatliche Genehmigung der Universität durch das Land Sachsen zu erhalten, weshalb nachfolgend wiederum durch die Stiftungsbehörde deren Rechtsfähigkeit anzuerkennen ist.

Erst infolge ihrer Rechtsfähigkeit und staatlichen Anerkennung darf die Stiftungsuniversität dann Hochschulprüfungen abnehmen und Hochschulgrade gemäß §§ 18 und 19 Hochschulrahmengesetz i.V.m. § 107 Absatz 1 SächsHSG verleihen, welche die gleichen Rechte wie die Hochschulprüfungen und Hochschulgrade nach § 1 Absatz 1 SächsHSG beinhalten.

Somit werden die künftigen Absolventen der geplanten „Freien Vogtländischen Universität Plauen“ vollwertig akademisch ausgebildete und mit ihrem Abschluss international anerkannte Bürger des Vogtlandkreises sein.